Stirnimann GmbH
Dr. Theodor Körner Straße 49
A-2521 Trumau

Telefon +43 2253 22050
office@stirnimann.at
www.stirnimann.at

Allgemeine Geschäftsbedingungen - Miete (Ausgabe 2025)
der Stirnimann GmbH, Dr. Theodor Körner-Straße 49, 2521 Trumau, Tel +43 225 322 050, email office@stirnimann.at **(„Vermieter“)**

1. Vertragsabschluss
1.1. Die vorliegenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen – Miete“ **(„AGB“)** gelten für Vermietungen aller Art des Vermieters für Mieter, die Unternehmer sind, soweit nichts Anderes ausdrücklich vereinbart wurde.
1.2. Mündliche Absprachen bedürfen zur Wirksamkeit und Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Vermieter. Dasselbe gilt für Änderungen oder Ergänzungen bestehender schriftlicher Vereinbarungen oder der vorliegenden AGB. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden für den Vermieter nicht verbindlich, es sei denn, der Vermieter hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
1.3. Die Angebote des Vermieters sind unverbindlich und freibleibend. Der Vermieter behält sich ausdrücklich das Recht vor Zwischenverkäufe durchzuführen. Ein den Vermieter bindendes Vertragsverhältnis kommt nur zustande, wenn der Vermieter nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung versandt hat, oder der Bestellung tatsächlich entsprochen wurde.
1.4. Der Mieter ist zur unverzüglichen Überprüfung der Richtigkeit der Auftragsbestätigung verpflichtet. Weicht die Auftragsbestätigung vom ursprünglichen Auftrag ab und widerspricht der Mieter nicht innerhalb von acht Tagen schriftlich, so gilt diese Abweichung als genehmigt.
1.5. Allfällige notwendige erforderliche behördliche Genehmigungen für die Verwendung sowie für den Transport oder sonstige Nutzung des Mietobjekts sind auf Kosten und Gefahr des Mieters von diesem einzuholen. Der Mieter hat sämtliche für den Betrieb des Mietobjekts anwendbaren Vorschriften, insbesondere Arbeiternehmerschutzvorschriften und technische Bauvorschriften, einzuhalten.

2. Pläne, Kataloge und Prospekte
2.1. Die Angaben über Maße, Gewichte und sonstige technische Werte in Katalogen, Prospekten, Anzeigen, Preislisten des Vermieters und dergleichen sind ungefähre Richtwerte und gelten nur als gewährleistet, wenn sie in der Auftragsbestätigung des Vermieters ausdrücklich genannt wurden. Konstruktionsänderungen oder technische Änderungen sind vorbehalten.

3. Mietobjekt
3.1 Umfang
Der Vermieter überlässt dem Mieter die in den Mietunterlagen näher bezeichneten Geräte samt Bedienungsanleitung zur Benützung. Maßgeblich sind die Lieferscheine des Vermieters und der zugrundeliegende Mietvertrag.
3.2 Eigentum
Das Mietobjekt samt Bestandteilen und Zubehör bleibt während der gesamten Mietdauer ausschließlich im Eigentum des Vermieters. Wird das Mietobjekt vom Mieter auf Grundstücke oder in Räume verbracht, die Dritten gehören, so hat der Mieter diese Dritten unverzüglich über das Eigentum des Vermieters am Mietobjekt zu unterrichten. Bei Verschiebung des Mietobjektes von einem Bauobjekt zum anderen ist der Vermieter sofort schriftlich zu verständigen. Bei einer Pfändung oder sonstigen Inanspruchnahme des Kaufgegenstandes -aus welchem Titel auch immer- durch Dritte, ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich hiervon zu verständigen. Darüber hinaus hat der Mieter den Dritten darauf hinzuweisen, dass der Liefergegenstand im Eigentum des Vermieters steht und alles zur Sicherung dessen Eigentums vorzukehren. Soll das Mietobjekt mit einem Grundstück in Verbindung gebracht werden, so verpflichtet sich der Mieter im Grundbuch das Eigentum des Vermieters anmerken zu lassen.
3.3 Verwendung
Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters dürfen keine Änderungen (insbesondere zusätzliche Einbauten) am Mietobjekt vorgenommen werden. Betriebs- und Wartungsvorschriften des Vermieters sowie Weisungen betreffend sachgemäße Verwendung und zulässige Belastung sind genauestens einzuhalten. Der Mieter hat sich vor einer Inbetriebnahme des Mietobjektes und/oder vor einer Verwendung des/der gelieferten Ersatzteiles/e mit einer allfälligen Betriebsanleitung und sonstiger ihm vom Vermieter zur Verfügung gestellten Information über die Verwendungsmöglichkeiten des gelieferten Produktes und die damit verbundenen Risiken vertraut zu machen. Die Gefahrenhinweise des Vermieters wird der Mieter genau beachten. Insbesondere wurde der Mieter darauf hingewiesen, dass beim Betrieb der Liefergegenstände besondere Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sind, für deren strikte Einhaltung er selbst zuständig ist.
3.4 Beschädigung
Jedwede Beschädigung ist vom Mieter sofort fachgerecht und auf seine Kosten durch ein befugtes Fachunternehmen beheben zu lassen, auch wenn der Schaden ohne sein Verschulden, zufällig oder durch höhere Gewalt entstanden ist. Dies gilt nicht für Beschädigungen, die vom Vermieter oder seinen Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet wurden.

Bankverbindung: Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG IBAN: AT55 2011 1840 5506 3800 BIC: GIBAATWW
Firmenbuchnummer: 393929h, Steuernummer: 268/6356, Landesgericht: Wr. Neustadt, UID Nr: ATU67819337, Dienstgebernummer: 301910573

3.5 Kein Weitergaberecht
Der Mieter ist nicht befugt, Dritten Rechte am Mietobjekt einzuräumen oder ihnen Rechte aus dem Mietvertrag abzutreten; insbesondere sind Untermiete oder Weiterverleihen des Mietobjektes untersagt. Das Mietobjekt darf nicht ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters ins Ausland verbracht werden.

4. Mietzins
4.1 Grundlage
Der vereinbarte Mietzins gilt für die vereinbarte Zeitdauer bei einem einschichtigen Betrieb von max. 10 Stunden pro Tag ohne Samstag und Sonntag oder für die vereinbarte Anzahl von Einsätzen. Bei mehrschichtigem Betrieb oder einer größeren Anzahl von Einsätzen ist ein Zuschlag zum vereinbarten Mietzins zu entrichten. Der Mietzins ist auch dann für die ganze Mietdauer geschuldet, wenn die normale Betriebszeit nicht voll ausgenützt oder das Mietobjekt vor Ablauf der Mietdauer zurückgegeben wird. Der Mieter ist auch für Zeiten, in denen der Mietgegenstand ohne sein Verschulden infolge von Zufall oder höherer Gewalt nicht benutzbar ist, zur Mietzinszahlung verpflichtet. Dies gilt nicht für Nutzungsausfälle, die vom Vermieter oder seinen Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet wurden. Im vereinbarten Mietzins sind die Transport-, Montage-, Demontage-, Verpackungs- und Versicherungskosten nicht inbegriffen; diese werden zusätzlich berechnet. Im Mietpreis ebenfalls nicht enthalten sind die Kosten für Wartungsarbeiten, Öle, Verschleißmaterial, Reinigung und Service. Diese werden gesondert in Rechnung gestellt. Das Mietobjekt wird dem Mieter transportverladen auf dem Areal des Vermieters zur Verfügung gestellt. 4.2 Fälligkeit
Der Mietzins ist, je nach Dauer des Mietvertrages und Vereinbarung der Parteien, ratenweise entweder wöchentlich oder monatlich im Voraus zu entrichten. Die erste Mietzinsrate wird in einer durch die Parteien zu bestimmenden Höhe zum Zeitpunkt der Versandbereitschaft des Mietobjektes zur Zahlung fällig. Ist eine Maschine nicht betriebsbereit oder nicht vertragskonform aus Gründen, die der Vermieter zu vertreten hat, so ist der Mietzins erst dann zu leisten, wenn der Vermieter diese Mängel behoben hat.
4.3 Verzug
Befindet sich der Mieter mit einer Zahlung im Rückstand, und bezahlt er trotz Aufforderung des Vermieters die rückständigen Mietzinse nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen, ist der Vermieter berechtigt, den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Macht der Vermieter von diesem Kündigungsrecht Gebrauch, so hat der Mieter das Mietobjekt unverzüglich dem Vermieter zurückzustellen, wobei die Transport- und Versicherungskosten für die Rückstellung sowie allfällige weitere damit verbundene Kosten zur Gänze zu Lasten des Mieters gehen. Überdies ist der Mieter verpflichtet, eine Entschädigung zu bezahlen, welche betraglich der Summe der durch die Kündigung entfallenden Mietzinse entspricht. Der Vermieter muss sich jedoch anrechnen lassen, was er durch anderweitige Verwendung des Mietobjektes während der entfallenen Mietdauer erlangt. Im Falle eines Zahlungsverzugs eines Unternehmers sind verschuldensunabhängig Verzugszinsen in Höhe von 10 % p.a. oder, sofern diese höher sind, die Verzugszinsen gemäß § 456 UGB zu entrichten.
4.4 Kranstilllegung
Ist der Mieter mit auch nur einer Mietzinszahlung mehr als 14 Tage in Verzug, so ist der Vermieter – ungeachtet seines Rechts vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen – berechtigt, den Mietgegenstand auf Kosten und Gefahr des Mieters für die Dauer des Zahlungsverzuges stillzulegen. Der Vermieter ist berechtigt, die Wiederinbetriebnahme nach einer derartigen Stilllegung nicht nur von der Zahlung der rückständigen Mietzinse, sondern auch von der Zahlung eines Mietzinsvorschusses in Höhe einer Monatsmiete abhängig zu machen. Der Mieter verpflichtet sich, für die Dauer einer Stilllegung wegen Zahlungsverzugs, die Miete in voller Höhe weiterzubezahlen.

5. Montage und Demontage
Der Vermieter übernimmt die Montage und Demontage des Mietobjektes nur, sofern dies schriftlich vereinbart worden ist. In allen anderen Fällen stellt er dem Mieter auf Verlangen Monteure zur Verfügung gegen Berechnung der Reise-, Arbeits- und Wartezeit, der Reisespesen und Unterhaltskosten (auch für Sonn- und Feiertage während der Montagedauer) gemäß der jeweils gültigen Preisliste des Vermieters.

6. Pflichten des Vermieters
6.1 Haftung
Der Vermieter hat das Mietobjekt in der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit zu übergeben, wie sie im Mietvertrag festgelegt wurden. Weitergehende Ansprüche irgendwelcher Art (beispielsweise Ersatz für unmittelbare oder mittelbare Schäden, Nutzungsverluste, verlorene Aufträge, entgangenen Gewinn, Konventionalstrafen, Pönalen) sind ausgeschlossen.
6.2 Regress
Wird der Vermieter von einem Dritten aus einem Schadenereignis in Anspruch genommen, für welches der Mieter einzustehen hat, so hat ihn der Mieter vollumfänglich schad- und klaglos zu halten.

Bankverbindung: Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG IBAN: AT55 2011 1840 5506 3800 BIC: GIBAATWW
Firmenbuchnummer: 393929h, Steuernummer: 268/6356, Landesgericht: Wr. Neustadt, UID Nr: ATU67819337, Dienstgebernummer: 301910573

7. Pflichten des Mieters

7.1 Prüfungspflicht

Der Mieter hat das Mietobjekt sofort nach Erhalt zu prüfen und allfällige Mängel, wenn er den Mangel bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen, dem Vermieter unverzüglich, längstens jedoch binnen 14 Tagen schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Mieter die Anzeige, so verliert er sämtliche Ansprüche auf Gewährleistung, auf Schadenersatz wegen des Mangels oder aus einem Irrtum über die Mängelfreiheit der Sache.

7.2 Betriebssicherheit des Mietobjektes

Der Mieter ist gegenüber seinen Arbeitnehmern für den betriebssicheren Zustand des Mietobjektes direkt verantwortlich. Aufgrund der einschlägigen Gesetzgebung liegt für Kräne die Verantwortung beim Kranbetreiber (vgl. die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über den Schutz der ArbeitnehmerInnen bei der Benutzung von Arbeitsmitteln (Arbeitsmittelverordnung - AM-VO)).

7.3 Unterhalts- und Meldepflicht

Der Mieter hat das Mietobjekt mit aller Sorgfalt zu behandeln. Er muss das Mietobjekt unter Beachtung der vom Vermieter erlassenen Betriebsvorschriften und Weisungen sachgemäß verwenden, bedienen und warten. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass der Betreiber des Gerätes ordnungsgemäß instruiert ist und dass nur instruierte Personen das Gerät benutzen. Funktioniert das Mietobjekt nach Ansicht des Mieters nicht ordnungsgemäß, hat er den Vermieter sofort zu benachrichtigen. Die Benützung des Mietobjektes ist durch den Mieter so lange einzustellen, bis die Störung durch den Vermieter überprüft und gegebenenfalls die notwendigen Reparaturen ausgeführt sind.

7.4 Untersuchung des Mietobjektes

Der Vermieter ist berechtigt, das Mietobjekt jederzeit nach vorheriger Vereinbarung mit dem Mieter auf seinen Zustand zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Weisungen des Vermieters oder seiner Organe für Bedienung, Überwachung, Unterhalt und Wartung des Mietobjektes hat der Mieter strikt zu befolgen.

7.5 Reparaturen

Während der Mietdauer notwendig werdende Reparaturen hat der Mieter unverzüglich durch den Vermieter vornehmen zu lassen. Nur mit dessen schriftlicher Zustimmung darf der Mieter Reparaturen selber vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen, widrigenfalls die Reparatur als auf seine Kosten und zu seinen Lasten durchgeführt gilt. Überdies haftet er für sämtliche direkten oder indirekten Schäden aus unsachgemäßen Reparaturarbeiten. Die erforderlichen Ersatzteile sind in jedem Fall beim Vermieter anzufordern.

7.6 Kosten

Die Kosten von Reparaturen, welche wegen Elementarereignissen, Gewalt, Unfallschäden, unzweckmäßiger Bedienung oder unsachgemäßer Wartung erforderlich wurden, gehen zulasten des Mieters. Die durch den normalen Betrieb und die übliche Abnützung des Mietobjektes bewirkten Reparaturen und Revisionen sowie die durch vertragsgemäßen Gebrauch entstandene Wertverminderung gehen zulasten des Vermieters.

7.7 Haftung des Mieters für das Mietobjekt

Der Mieter haftet vom Zeitpunkt des Gefahrenübergangs (siehe Punkt 11.) bis zum Eintreffen des Mietobjektes beim Vermieter oder an dem von ihm bezeichneten Ort anlässlich der Rückgabe für jeden Verlust und/oder jede Beschädigung des Mietobjektes und die damit im Zusammenhang stehenden Kosten ohne Rücksicht darauf, ob der Verlust oder die Beschädigung durch sein Verschulden oder das seiner Hilfspersonen, durch Verschulden Dritter, durch Zufall oder höhere Gewalt verursacht worden sind. Dies gilt nicht für Beschädigungen, die vom Vermieter oder seinen Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet wurden.

8. Versicherung

Der Mieter ist mit Wirkung ab Gefahrenübergang (siehe Punkt 11.) bis zur Rückgabe des Mietobjektes für alle sich am oder aus dem Mietobjekt auf Grund von Risiken wie Diebstahl, Feuer, Explosion (inkl. Motorenexplosion), Vandalismus, Elementarereignissen, Einwirkungen beim Transport, Maschinenbruch, Montage und Demontage usw. ergebenden Schäden verantwortlich. Diese Risiken werden durch den Vermieter auf Kosten des Mieters versichert, sei dies mittels Abschluss eigenständiger Versicherungsverträge oder mittels Einschluss des Mieters in die bestehenden Versicherungsverträge des Vermieters.

Von dieser Regelung kann nur in Ausnahmefällen – und dies auch nur gestützt auf den durch den Mieter zu erbringenden schlüssigen Nachweis eines zumindest gleichwertigen Versicherungsschutzes sowie gegen vorgängige Abtretung des Anspruchs auf Versicherungsleistung an den Vermieter – abgewichen werden. Bei Schäden infolge von unsachgemäßer Bedienung, mangelhafter Wartung und Fahrlässigkeit hat der Mieter die von der Versicherung nicht gedeckten Kosten wie Selbstbehalte (dieser wird im Mietvertrag festgelegt) und Amortisationsabzüge zu tragen.

9. Beendigung der Miete

9.1 Kündigung

Ist keine feste Dauer der Miete vereinbart worden, so ist jede Partei berechtigt, das Mietverhältnis unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 14 Arbeitstagen aufzulösen.

Bankverbindung: Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG IBAN: AT55 2011 1840 5506 3800 BIC: GIBAATWW
Firmenbuchnummer: 393929h, Steuernummer: 268/6356, Landesgericht: Wr. Neustadt, UID Nr: ATU67819337, Dienstgebernummer: 301910573

9.2 Außerordentliche Kündigung
Der Vermieter kann mit sofortiger Wirkung ohne vorherige Mahnung oder Fristansetzung (außer dies ist im Folgenden ausdrücklich angeführt) durch außerordentliche Kündigung den Mietvertrag auflösen, wenn: – dem Mietobjekt wegen übermäßiger Beanspruchung oderunsachgemäßem Gebrauch Gefahr droht und der Mieter trotz Aufforderung des Vermieters innerhalb angemessener Frist keine Abhilfe schafft; – das Mietobjekt ohne vorgängige schriftliche Zustimmung des Vermieters untervermietet wird; – Dritten Rechte am Mietobjekt eingeräumt oder ihnen Rechte aus dem Mietvertrag abgetreten werden; – der Mieter gemäß Punkt 4.3 dieser AGB in Zahlungsverzug ist. Schadenersatzansprüche des Vermieters bleiben unberührt.
9.3 Rückgabe des Mietobjekts
Der Mieter hat das vom Vermieter erhaltene Mietobjekt in gereinigtem und gebrauchsfähigem Zustand am Sitz des Vermieters oder an einem anderen von diesem bezeichneten nicht weiter entfernt liegenden Ort zurückzugeben. Der Mieter hat die Rückgabe vorher schriftlich dem Vermieter anzuzeigen. Die Rückgabe hat entsprechend der Anlieferung zu erfolgen und ist mittels Lieferschein zu dokumentieren. Entspricht die Rückgabe diesen Anforderungen nicht oder weist das Mietobjekt Mängel auf, wird die Miete bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe bzw. bis die Mängel behoben und die Betriebsbereitschaft wiederhergestellt sind verlängert. Der Mieter haftet bis zur ordnungsgemäßen Ablieferung des Mietobjektes. Bei der Rückgabe wird zwischen den beiden Vertragspartnern ein Übernahme-Protokoll erstellt. Allfällig erforderliche Instandhaltungsarbeiten erfolgen auf Kosten des Mieters. Dem Vermieter bleibt die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche vorbehalten.

10. Fracht- und Verladekosten
Die Frachtkosten für den Transport des Mietobjektes bei Beginn der Miete wie auch bei der Rücksendung nach deren Beendigung hat der Mieter zu tragen, ebenso die Kosten für das Ab- und Aufladen. Wird das Mietobjekt nicht ab dem Sitz des Vermieters geliefert, muss sich der Mieter höchstens die Frachtkosten anrechnen lassen, die sich bei Lieferung ab dem Sitz ergeben würden. Das gleiche gilt, wenn das Mietobjekt nicht an den Sitz des Vermieters zurückzuliefern ist.

11. Gefahrenübergang
11.1. Die Lieferverpflichtung des Vermieters ist erfüllt und die Gefahr auf den Mieter übergegangen: a) bei Versendung mit Übergabe an den Transporteur im jeweiligen Versandlager oder Werk des Vermieters; b) bei vereinbarter Selbstabholung durch den Mieter ab Mitteilung des Vermieters über die Verfügbarkeit (Abholbarkeit) des Liefergegenstandes im jeweiligen Versandlager oder Werk des Vermieters;
11.2. Das Transportrisiko trägt der Mieter, auch wenn frachtfreie Zustellung mit Eigen- oder Fremdtransportmittel vereinbart wurde. Versichert wird das Transportrisiko nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung und nur auf Kosten des Mieters. Versandverzögerungen gehen zu Lasten des Mieters.

12. Gewährleistung und Rügepflicht
12.1 Der Mieter ist verpflichtet, nach Ablieferung Mängel am Mietgegenstand, wenn er den Mangel bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen, dem Vermieter binnen 14 Tagen schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Mieter die Anzeige, so verliert er sämtliche Ansprüche auf Mietzinsminderung, auf Gewährleistung, auf Schadenersatz wegen des Mangels oder aus einem Irrtum über die Mängelfreiheit der Sache.
12.2. Die Gewährleistungspflicht des Vermieters und das Mietzinsminderungsrecht des Mieters erlischt, wenn der Mieter die vorgesehene Betriebsbedienung, Instandhaltungsanweisung und Wartungen usw. missachtet, aufgetretene Mängel selbst behebt oder ohne Zustimmung des Vermieters von Dritten beheben lässt, oder eine sonstige ihm nach dem Vertrag zukommende Verpflichtung nicht eingehalten hat. Bei Nichterfüllung offener und fälliger Verpflichtungen gegenüber dem Vermieter erlischt jeglicher Gewährleistungs- und Mietzinsminderungsanspruch.
12.3. Der Ausschluss jedweder Gewährleistung gilt vereinbart für die Vermietung von gebrauchten Geräten oder Bestandteilen sowie für Reparaturen und schließlich bei Umänderung oder Umbauten gebrauchter Waren und Fremderzeugnissen. Eine ausnahmsweise dennoch übernommene Gewährleistungsverpflichtung richtet sich nach vorstehenden Bedingungen. Gewährleistungsansprüche erlöschen bei Änderung am Liefergut durch den Mieter.
12.4. Falls den Vermieter nach diesen Bestimmungen eine Verpflichtung zur Mängelbehebung trifft, kann er nach seiner Wahl den Mangel an Ort und Stelle beheben oder die Einsendung der mangelhaften Waren (bzw. Teile derselben) auf Kosten und Gefahr des Mieters begehren. Die Rücksendung der nachgebesserten oder ersetzten Waren oder Teile an den Mieter erfolgt sodann ebenfalls auf Kosten und Gefahr des Mieters. Jedenfalls verzichtet der Mieter ausdrücklich auf das Recht der Wandlung oder Preisminderung und steht ihm nur das Recht der Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden zu. Austauschteile sind entschädigungslos auf Kosten des Mieters an den Vermieter zurückzustellen.
12.5. Bei einer Mängelbehebung tritt eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist nicht ein. Alle sonstigen über die reine Mängelbehebung hinausgehenden Ansprüche des Mieters werden ausdrücklich ausgeschlossen und dies gilt auch für Folgeschäden, sofern dem Vermieter nicht grobes Verschulden (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) anzurechnen ist.

Bankverbindung: Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG IBAN: AT55 2011 1840 5506 3800 BIC: GIBAATWW
Firmenbuchnummer: 393929h, Steuernummer: 268/6356, Landesgericht: Wr. Neustadt, UID Nr: ATU67819337, Dienstgebernummer: 301910573

13. Reparaturen und Montage
13.1. Reparaturaufträge gelten als in jenem Umfang erteilt, der zur Beseitigung des Mangels erforderlich ist, auch wenn sich die Notwendigkeit einzelner Arbeiten oder Auswechslungen von Teilen erst im Zuge der Durchführung ergibt.
13.2. Die zu reparierende Maschine muss vom Kunden in gereinigtem Zustand bereitgestellt werden. Bei Anlieferung der Maschine in die Werkstätte des Vermieters gehen alle Kosten der Zu- und Abtransportes zu Lasten des Mieters.
13.3. Entsendet der Vermieter zum Mieter Monteure zur Inbetriebsetzung, Wartung, Montage oder Reparatur von Maschinen, so haftet der Vermieter nur für Schäden, die durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten dieser Monteure oder deren Hilfspersonen hervorgerufen werden.
13.4. Arbeits- und Fahrzeiten:
Normalstunden, Überstunden, Tagesauslösen, Nächtigungen, Diäten, Kilometergeld sowie Barauslagen sind separat in der geltenden Preisliste des Vermieters geregelt, soweit diese verrechnet werden und werden nach Aufwand zuzüglich Warenumsatzsteuer verrechnet.
13.5. Montagedurchführung:
Wenn bei Auftragserteilung nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass von den Monteuren des Vermieters keine Überstunden gemacht werden sollen, führt der Vermieter Reparaturen ohne vorherige Ankündigung auch zu Tageszeiten durch, die mit Überstunden verrechnet werden. Dasselbe gilt für die An- und Abfahrt zu und von der Baustelle. Probefahrten, Überstellungen sowie sämtliche montagebedingten Schäden gehen zu Lasten und auf Gefahr des Mieters. Ausgebaute Altteile werden unmittelbar bei Fertigstellung der Reparatur bzw. Abholung des Gerätes aus der Werkstätte nur auf ausdrücklichem schriftlichen Wunsch dem Kunden ausgehändigt - ansonsten entsorgt oder verschrottet.

14. Datenschutz:
Im Rahmen der Abwicklung der Geschäftsbeziehung werden für die Vertragserfüllung oder vorvertragliche Maßnahmen, vom Vermieter, der Stirnimann GmbH, Daten zur Person des Mieters (Name, Anschrift, Tel.-Nr., E-Mail) oder zum Auftrag (Bestelldaten, Lieferanschrift) im Rahmen der Regelungen des österreichischen Datenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung, in der jeweils geltenden Fassung, verarbeitet. Die Bereitstellung der obig genannten Daten ist für den Vertragsabschluss erforderlich und die Speicherdauer der personenbezogenen Daten richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Aufbewahrungsfristen. Auf die dem Mieter zustehenden Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch weisen wir hin.
Der Mieter kann diese Rechte durch eine entsprechende Mittelung an office@stirnimann.at oder mittels Brief an Stirnimann GmbH, Dr. Theodor Körner-Straße 49, 2521 Trumau, geltend machen.
Auf das Bestehen eines Beschwerderechts bei der Aufsichtsbehörde wird hingewiesen.

15. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort
15.1. Für Vermietungen, Lieferungen, Leistungen, Zahlungen gilt nach Wahl des Vermieters als Erfüllungsort der Hauptsitz seines Unternehmens oder seiner Niederlassungen. Dies gilt auch, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einen anderen Ort erfolgte.
15.2. Für alle Streitigkeiten zwischen Mieter und Vermieter aus oder im Zusammenhang mit dem Mietvertrag, unterwerfen sich die Streitteile der Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz des Vermieters.
15.3. Es kommt österreichisches Recht (unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts) zur Anwendung.

16. Finanzierung des Mietgegenstandes durch die BNP Paribas Lease Group
Im Falle einer Finanzierung des Mietgegenstandes durch die BNP Paribas Lease Group GmbH & Co KG, FN 204162p, Vordere Zollamtsstraße 13, 1030 Wien (im folgenden BPLG) und dem Vermieter, ist die BPLG berechtigt, ohne Erfordernis der Zustimmung durch den Mieter, in diesen Mietvertrag und/oder Rechte und Pflichten aus diesem Mietvertrag einzutreten. Die BPLG ist ermächtigt vom Vermieter, den Mieter im Falle einer etwaigen Abtretung zu verständigen.

17. Schlussbestimmung
Diese AGB gelten auch ohne besonderen Hinweis für alle zukünftigen Mietverträge. Sollten einzelne Bestimmungen rechtsunwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter Zugrundelegung dieser Bedingungen geschlossenen Verträge nicht.

Bankverbindung: Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG IBAN: AT55 2011 1840 5506 3800 BIC: GIBAATWW
Firmenbuchnummer: 393929h, Steuernummer: 268/6356, Landesgericht: Wr. Neustadt, UID Nr: ATU67819337, Dienstgebernummer: 301910573